

Allgemeine Verpackungs- und Transportvorschrift

DÜRR Systems AG
Division Application Technology

Herausgeber:
Logistik ML 3

Erstellt:



(Iris Wenger)

Datum:

29.09.17

Freigabe:



(Dr. Arndt Eigeldinger)

Datum:

29.09.17

Freigabe:



(Wolfgang Haas)

Datum:

9.10.17

APTDEU – Manufacturing and Logistics

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese allgemeine Verpackungs- und Transportvorschrift (im folgenden als „Verpackungsvorschrift“ bezeichnet) gilt für sämtliche Produkte, Bau- und Komponententeile, bei Dürr Systems AG, Division Application Technology (im folgenden „DÜRR“) angeliefert werden und ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, stets Bestandteil der jeweiligen Beauftragung. Die Verpackungsvorschrift soll als verbindliche Vorgabe und praxisorientierter Leitfaden verstanden werden, die einen störungsfreien Materialfluss zwischen Lieferanten und DÜRR ermöglicht. Alle Verpackungen sind so auszulegen, dass DÜRR mit qualitativ einwandfreien Teilen beliefert wird.

Die Nichteinhaltung der Verpackungsvorschrift kann eine Reklamation auslösen und sich somit negativ auf die Lieferantenbewertung auswirken. DÜRR behält sich zudem vor, dem Lieferanten Kosten, die aufgrund der Nichtbeachtung dieser Verpackungsvorschrift entstehen, weiter zu belasten.

2. Allgemeine Verpackungshinweise

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (insbesondere §§ 407 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass Transportweg und Transportmittel, sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse, Erschütterungen, Stöße und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Schäden und Aufwendungen, die durch unzureichende Verpackungen verursacht werden und die nicht den Bedingungen dieser Verpackungsvorschrift entsprechen, gehen zu Lasten des Lieferanten .

3. Spezifische Verpackungshinweise

Der Lieferant ist für die transport- und artgerechte Verpackung verantwortlich, dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- keine beschädigten Teile bei Anlieferung
- günstige Teileentnahme
- korrekte Identifikation durch standardisierte Label (siehe Pos. 6)
- problemlose Entladung durch Stapler
- möglichst problemloser Transport durch Hubwagen
- Stabilität der Verpackung
- Schutz der Teile vor Verschmutzung und Korrosion (siehe Pos. 11)
- frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen (Labs-frei, siehe Pos. 11)

Der Lieferant legt, unter Einhaltung dieser Vorschrift, die jeweilige Verpackung und die jeweilige Füllmenge fest. Diese Festlegung kann im Bedarfsfall jederzeit durch DÜRR geändert werden.

Abweichungen davon sind nur in begründeten Fällen zulässig und mit DÜRR rechtzeitig vorher abzustimmen.

Ein entsprechender Vermerk („Ausweichverpackung“) ist im Lieferschein entsprechend deutlich zu kennzeichnen.

APTDEU – Manufacturing and Logistics

4. Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeit

Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für den Transport von Gefahrgut, sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden, insbesondere aus der zum Zeitpunkt des Transports gültigen Richtlinie des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route). Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss sowohl auf dem Lieferschein als auch auf dem Produkt das Herstell- und Mindesthaltbarkeitsdatum aufgeführt sein.

5. Ausführung der Verpackung

- Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen, so ist er komplett in eine Verpackungseinheit zu verpacken (Set – Verpackung = 1 Teilenummer entspricht 1 Verpackung).
- Ausreichende Liefermengen sind zu sortenreinen Ladeeinheiten zusammenzufassen.
- Musterartikel sind gesondert gekennzeichnet anzuliefern. Der Empfänger muss eindeutig identifizierbar sein.

6. Kennzeichnung der Verpackungseinheiten (Label)

Jedes Gebinde muss zur eindeutigen Identifizierung mit einem Etikett versehen werden, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Lieferantename
- DÜRR Bestellnummer
- DÜRR Materialnummer
- Bezeichnung des Artikels
- Stückzahl / Menge des im Gebinde befindlichen Artikels
- Seriennummer, wenn gefordert als Text & Barcode (Code 128)

Bei Mehrfachverwendung von Verpackungen sind alte bzw. ungültige Kennzeichnungen und/oder Beschriftungen zu entfernen.

7. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Originallieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Dem Lieferschein müssen mindestens nachstehende Auftrags Einzelheiten zu entnehmen sein:

- Lieferant und Lieferantenadresse
- Lieferantenummer
- DÜRR Bestellnummer
- DÜRR Materialnummer
- Bezeichnung des Artikels
- Stückzahl / Menge des im Gebinde befindlichen Artikels
- Seriennummer, wenn gefordert als Text & Barcode (Code 128)

APTDEU – Manufacturing and Logistics

8. Transportvorschriften

Die in dieser Ziffer genannten Transportbedingungen sind vom Lieferanten während der Abwicklung von Einzelbestellungen uneingeschränkt einzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, für Lieferungen gemäß **EXW (ab Werk) oder FCA (Frei Frachtführer)**, die von Dürr vorgeschriebenen Kurier-Express-Paket-Dienstleister unter Angabe der Dürr Kundennummer zu beauftragen. Der Lieferant hat diesbezüglich eine gesonderte **Transporterklärung (EXW/FCA)** zur korrekten Abwicklung von o.g. Dienstleistern mit Dürr abzugeben und folgende Unterteilungen, abhängig von Region und Gewicht, zwingend zu beachten:

- | | |
|--|------------------------|
| (i) Lieferungen innerhalb Deutschlands bis 30 KG: | TNT oder UPS |
| (ii) Lieferungen innerhalb Europas bis 30 KG: | TNT oder FedEx. |
| (iii) Lieferungen innerhalb Deutschlands/Europas ab 30 KG: | Schenker. |
| (iv) Lieferungen außerhalb Europas nach Absprache | |

Die gesonderte Transporterklärung (EXW/FCA) ist mit dem verantwortlichen Facheinkäufer abzuschließen.

Bei jeder Anmeldung an den Kurier-Express-Paket-Dienstleister muss die jeweilige Dürr Bestellnummer explizit angegeben werden.

Missachtet der Lieferant die Beauftragung der oben genannten Kurier-Express-Paket Dienstleister unter Angabe der Dürr Kundennummer und der jeweiligen Dürr Bestellnummer, trägt der Lieferant die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten.

9. Ausnahmeregelung

Sind von dieser Verpackungsvorschrift abweichende spezifische Verpackungsanforderungen erforderlich, ist eine vorherige, schriftliche Vereinbarung mit der Fachabteilung APT Logistik abzuschließen. Eine spezifische Vereinbarung gilt dann vorrangig zu dieser Verpackungsvorschrift.

10. Abweichende Bedingungen

Im Falle einer gesonderten Verpackungsvorschrift in einer DÜRR-Spezifikation und/oder einer DÜRR Einzelbestellung gelten diese gesonderten Verpackungsvorschriften stets höherrangig zu den in dieser allgemeinen Verpackungsvorschrift genannten Bedingungen.

11. Mitgeltende Dokumente:

Folgende Dokumente sind Anlagen zu dieser Verpackungsvorschrift:

- KU 01 / 52 – 01 Korrosionsschutzmaßnahmen
- QZ-23 Richtlinie lackbenetzungsstörende Substanzen